

419/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.870/4-Pr/7/94

Mag. Weilinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/19-94
Datum: 1 5. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994

Betr.:
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-
Novelle 1994; Entwurf; Stellungnahme

A. Bauer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 zu übermitteln.

Wien, am 7. April 1994
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.870/4-Pr/7/94

Mag. Weilinger/5035

An das
 Bundesministerium für Justiz

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Museumstraße 7
 1070 W i e n

Betr.:
 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-
 Novelle 1994; Entwurf; Stellungnahme

zur do. Zl.: 17.104/127-I/8/94
 vom 16. Februar 1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 folgende Ressortstelligungnahme zu übermitteln, und ersucht gleichzeitig, deren verspätetes Einlangen zu entschuldigen.

Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten kann der in Artikel VIII des gegenständlichen Entwurfes vorgesehene generelle Anhebung des gesetzlichen Zinssatzes für Forderungen aus Arbeitsverhältnissen auf 2 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank nicht zugestimmt werden. Als sachlich gerechtfertigt könnte diese Anhebung unter Umständen dann empfunden werden, wenn sie sich auf die Fälle mutwilliger Nichtauszahlung von eindeutig zustehenden Beträgen beschränkt. In den Fällen, wo die Zahlungsverzögerung auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht, wird das gegenständliche Novellierungsvorhaben jedoch abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 7. April 1994
 Für den Bundesminister:
 MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.: